1. Änderung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe – und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBl. 2 S. 41) zuletzt geändert am 23.Dezember 2005 (GVBl.S. 455), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.10.2001 (GVBl.Nr. 8 S.274) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl.S.889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1
In der Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz) wird der Punkt 2.4.1. Löschfahrzeuge gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

LF 16/TS	je km / 1,00 €	je Stunde / 60,00€
TLF 16/24	je km / 1,00 €	je Stunde / 60,00 €
TSF – W	je km / 1,00 €	je Stunde / 60,00 €

Artikel 2
Der Punkt 2.5 wird ergänzt durch Punkt

		1.Stunde/Verbrauch	jede weitere Stunde
2.5.12	Schmutzwasserpumpe	15 €	15 €
2.5.13	Absorptionssperre 5m	140 €	

Artikel 3
Diese Änderungssatzung tritt ab 01.07.2008 in Kraft.

Tröbnitz, den 25.08.08

Fiedler
Bürgermeister

THÜRINGEN
GEMEINDE TRÖBNITZ

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. Seite 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) i. d. F. vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285 und 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. September 2000 (GVBl. S. 418), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen :

§ 1
Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf 112 oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Tröbnitz oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Tröbnitz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften i. V. m. dem Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz (Anlage).

§ 2
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht
   a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
   b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Tröbnitz zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3
Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzen Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage Pflichtleistungen. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

a) die Selbstkosten der Gemeinde Tröbnitz für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Oelbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
b) die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten, sofern die Beschädigungen oder Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
c) Die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht
a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
b) auf Vergütung einer Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Tröbnitz ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tröbnitz,25.02.2002
Gemeinde Tröbnitz

Fiedler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz hat in seiner Sitzung am 19.12.2001, Beschluß Nr. 22/2001 die

Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr mit Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr

beschlossen.
Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 23.01.2002 Az 15/968.2/TRB/FEUERWEHRGEBÜHR die Satzung zugelassen.

Tröbnitz, 25.02.2002
Gemeinde Tröbnitz

Fiedler
Bürgermeister

ausgehängt am: 05.03.2002
abgenommen am: 19.03.2002

Satzung vom: 25.02.02
mit Anlage gültig: 13.03.02

Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgeld, das die Gemeinde Tröbnitz nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muß; als Durchschnittssatz kann jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet :

für den Ortsbrandmeister	30 Euro	25,-
für den stellv. Ortsbrandmeister	20 Euro	12,50
für den Gerätewart	20 Euro	25,-
für den Jugendwart	20 Euro	25,-

1.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

a) Einsatzleiter	25 Euro
b) übrige Einsatzkräfte	15 Euro

erhoben.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegestrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und die Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegestrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegestrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.
Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 ausgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Kosten nach Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

2.4.1 Löschfahrzeug	**je km**	**je Std.**
LF 16/TS	1 Euro	60 Euro
LF 8/TS 8	1 Euro	40 Euro

2.4.2 Feuerwehranhänger (FwA)

FwA für Schlauch	30 Euro

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für die Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend nach Ziff. 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

Geräte		1. Stunde	jede weitere Std.
2.5.1	Stromerzeuger 5 KW	30 Euro	20 Euro
2.5.2	Stromerzeuger 2 KW	30 Euro	20 Euro
2.5.3	Strahler 500 W	5 Euro je Stück	5 Euro
2.5.4	Motorkettensäge	15 Euro	10 Euro
2.5.5	Tauchpumpe	15 Euro	10 Euro
2.5.6	Schiebleiter	20 Euro	10 Euro
2.5.7	Steckleiter	10 Euro je Teil	10 Euro
2.5.8	Tragkraftspritze	40 Euro	30 Euro
2.5.9	Standrohr mit Schlüssel	5 Euro	5 Euro
2.5.10	Druckschlauch b/c	2 Euro	2 Euro
2.5.11	Saugschlauch	2 Euro	2 Euro